

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 28/16 B

L 3 SB 84/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 6 SB 8/11 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2016
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache ist die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für Merkzeichen aG streitig. Bei der Klägerin waren zuletzt ein Grad der Behinderung von 70 und die gesundheitlichen Voraussetzungen für Merkzeichen G festgestellt (*Bescheid vom 25.9.1998*). Den Antrag vom 9.4.2010 auf Feststellung von Merkzeichen aG lehnte der Beklagte nach hausärztlicher Einschätzung einer Gehstrecke von ca 200 m ohne Gehhilfe und Pause ab (*Bescheid vom 1.6.2010; Widerspruchsbescheid vom 9.12.2010*). Im Klageverfahren hat das SG ein orthopädisches Gutachten eingeholt, das zu dem Ergebnis kam, eine Minderung der Geheleistung sei klinisch nicht nachvollziehbar. Weitere Untersuchungen zur Verifizierung ihrer subjektiven Leiden habe die Klägerin abgelehnt. Das SG hat daraufhin nach erfolglosem Hinweis auf die Mitwirkungsobliegenheiten die Klage abgewiesen (*Urteil vom 16.11.2012*). Das LSG hat die Berufung nach neuerlicher Befundung durch den allein behandelnden Hausarzt, der keine Verschlechterung der gesundheitlichen Verhältnisse anzugeben vermochte, zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die Klägerin erfülle offenkundig nicht die Voraussetzungen der Regelbeispiele für aG. Nach dem übereinstimmenden Ergebnis der Begutachtung und der hausärztlichen Befundung sei auch kein Gleichstellungsfall ersichtlich. Weitere Sachaufklärung sei nicht geboten, nachdem die Klägerin weitere Untersuchungen abgelehnt habe (*Urteil vom 17.3.2016*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde, für die sie Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Weder die Angaben der Klägerin noch die Aktenlage lassen bei der gebotenen summarischen Prüfung die erforderliche Erfolgsaussicht erkennen.
- 4 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entschei-

dung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.

- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die von der Klägerin inzident aufgeworfene Frage, ob nicht Pflegestufe I automatisch die Zuerkennung von Merkzeichen aG nach sich ziehen müsste, erfüllt diese Voraussetzungen mit Blick auf die geltende Rechtslage nicht.
- 6 Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 7 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entscheidungsrelevante Verfahrensmängel sind weder von der Klägerin geltend gemacht noch sonst ersichtlich.
- 8 Die Klägerin trägt zwar sinngemäß vor, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Damit kann die Klägerin indes nicht durchdringen. Denn einen Zulassungsgrund bildet im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nur der übergangene Beweisantrag, für den sich kein ausreichender Anhalt ergibt, nachdem die Klägerin ihre Zustimmung zu einer näheren Aufschluss über ihre gesundheitlichen Verhältnisse ermöglichenden Untersuchung und Begutachtung nicht erteilt hatte und die neuerlichen Angaben des allein behandelnden Hausarztes im Berufungsverfahren keinen Aufklärungsbedarf erkennen lassen. Soweit die Klägerin deshalb anführt, das LSG habe seiner Entscheidung keine aktuellen medizinischen Befunde zugrunde gelegt, übersieht sie, dass das Gericht zunächst einmal die Gelegenheit bekommen muss, diese für alle Beteiligten verbindlich festzustellen. Die zugleich erhobene Gehörsrüge (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG; Art 47 Abs 2 S 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*) kann deshalb voraussichtlich ebenfalls keine Aussicht



auf Erfolg haben. Denn für den Erfolg einer Gehörsrüge ist Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles getan hat, um sich in relevanter Weise rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Daran fehlt es nach den vorherigen Ausführungen.

- 9 Der Antrag auf PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich auch die Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 2. Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG), weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt und begründet worden ist (§ 73 Abs 4 iVm § 160a Abs 1 S 1 und Abs 2 S 1 SGG).
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

